

ZH_OBERGERICHT SB180049 vom 23. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180049

FR: ZH_OBERGERICHT SB180049 du 23 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180049 del 23 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Art. 90 Abs. 2 SVG sieht als Sanktion Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Während nach dem zum Tatzeitpunkt geltenden Recht die Geldstrafe von einem bis zu 360 Tagessätzen reichte, beträgt nach dem revidierten und seit 1. Januar 2018 in Kraft stehenden Art. 34 Abs. 1 StGB die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze und ein Tagessatz beträgt neu in der Regel mindestens Fr. 30.–. Weiter wurde die Mindestdauer der Freiheitsstrafe auf drei Tage herabgesetzt (Art. 40 Abs. 1 nStGB). Das neue Recht ist für den Beschuldigten nicht milder, weshalb sich der Strafrahmen nach bisherigem Recht bestimmt (Art. 2 Abs. 1 und 2 StGB).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft hat eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 100.– sowie eine Busse von Fr. 400.– beantragt (Urk. 18 S. 4). Die Verteidigung hat im Berufungsverfahren keinen Eventualantrag zum Strafmass für den

- 15 - Fall einer Schuldigsprechung wegen grober Verkehrsregelverletzung gestellt (Urk. 52 S. 1).

E. 1.3

Es liegen weder Strafschärfungs- noch Strafmilderungsgründe vor. Im Ergebnis bleibt es demnach beim ordentlichen Strafrahmen.

E. 1.4

Die Vorinstanz hat die Grundsätze zur Strafzumessung ausführlich und korrekt dargestellt (Urk. 35 S. 10 f.). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden. 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Subjektiver Tatbestand

E. 2.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer bedingt auf 2 Jahre aufgeschobenen Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 110.– sowie einer (unbedingten) Busse von Fr. 300.– bestraft. Das ist im Ergebnis angemessen. Die Erwägungen der Vorinstanz dazu sind jedoch in mancher Hinsicht widersprüchlich ausgefallen, worauf nachfolgend einzugehen ist.

E. 2.2

Tatkomponente

E. 2.2.1

Zunächst geht die Vorinstanz von einer "mittleren" objektiven Tatschwere aus (Urk. 35 S. 11), was bei einem Strafraumen von bis zu 3 Jahren Freiheits- strafe auch unter grosszügiger Berücksichtigung einer "geringen" Relativierung durch die subjektiven Aspekte offensichtlich nicht zu einer Einsatzstrafe von 10 Tagessätzen führen kann (Urk. 35 S. 12). Indessen liegt die Vorinstanz mit ihrer Verschuldensbewertung falsch, weil sie dabei sie ausser Acht gelassen hat, dass die ernstliche Gefährdung der Sicherheit anderer bereits Tatbestandsmerk- mal der groben Verletzung von Verkehrsregeln ist. Zwar können sich auch dies- bezüglich für die Strafzumessung relevante Unterschiede ergeben, da das Aus- mass der Gefährdung ebenfalls eine Rolle spielt. Vorliegend hat der Beschuldigte die für die Qualifikation als grobe Verkehrsregelverletzung massgebende untere Geschwindigkeitsgrenze jedoch nur geringfügig und während verhältnismässig kurzer Zeit überschritten, und er hat die Tat bei guten Strassen- und Witterungs- bedingungen sowie bei geringem Verkehrsaufkommen begangen. Allerdings hat sich der Beschuldigte im Tatzeitpunkt auf der Gegenfahrbahn befunden, was das

- 16 - Gefährdungsmoment etwas erhöhte. Dennoch ist die objektive Tatschwere als leicht zu bezeichnen und es ist vorliegend sicher nur eine Strafe im untersten Bereich des Strafraumens angebracht.

E. 2.2.2

In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die vom Beschuldigten verursachte Gefährdung nicht sein eigentliches Handlungsziel dar- stellte. Er wollte das begonnene Überholmanöver beenden und nahm die erreich- te hohe Geschwindigkeit und die dadurch bewirkte Gefährdung anderer Verkehrs- teilnehmer in Kauf. Dass er sich gegen den Abbruch des Überholvorgangs ent- schied, als der andere Fahrzeuglenker unvermittelt beschleunigte, ist zwar bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar, vermag sein Verhalten aber dennoch nicht zu entschuldigen. Er war nicht in Eile und hätte das Überholmanöver ohne Weite- res abbrechen können. Da die grobe Verkehrsregelverletzung auch fahrlässig begangen werden kann, hat die Vorinstanz das eventualvorsätzliche Handeln zutreffend nur geringfügig verschuldensrelativierend gewertet.

E. 2.2.3

Insgesamt ist von einem leichten Tatverschulden auszugehen und die Einsatzstrafe ist auf 12 Tagessätze anzusetzen.

E. 2.3

Täterkomponente

E. 2.3.1

Aus dem zivilen Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des mittler- weile 70-jährigen Beschuldigten ergibt sich nichts für die Strafzumessung Rele- vantes. Sein einwandfreier strafrechtlicher und automobilistischer Leumund wirkt sich entgegen der Ansicht der Vorinstanz bei der Strafzumessung neutral aus (BGE 136 IV 1). Der Beschuldigte hat den Tatvorwurf in objektiver Hinsicht zwar von Anfang an eingestanden. Echte Reue und Einsicht sind allerdings nicht zu er- kennen. Sein Geständnis kann daher kaum strafmindernd berücksichtigt werden.

E. 2.4

Zwischenfazit

E. 2.4.1

Entsprechend ist zwar zutreffend, dass sich die Täterkomponenten straf- zumessungsneutral auswirken (Urk. 35 S. 13). Wiederum widersprüchlich und nicht nachvollziehbar ist es indessen, wenn die Vorinstanz auf S. 13 unter "Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe" eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen als angemessen erachtet und auf S. 14 schliesst, es sei "unter

- 17 - Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe" angemessen, den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen sowie einer (Verbindungs-) Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. Bekanntlich müssen die ausgesprochenen Sanktionen in ihrer Summe schuldangemessen sein (BGE 134 IV 53, E. 5.2). Dass die Vorinstanz alleine die Geldstrafe von 10 Tagessätzen als "unter Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe" angemessen erachtet, darf mithin nicht zum Nennwert genommen werden.

E. 2.4.2

Und schliesslich ist zwar ebenso gerechtfertigt, dass die Vorinstanz neben der Geldstrafe überhaupt eine Verbindungsbusse ausgesprochen hat. Warum sie das tut, begründet sie jedoch nicht. "Da im vorliegenden Fall eine bedingte Geldstrafe auszusprechen ist, kann dem Beschuldigten zusätzlich eine Busse auferlegt werden" (Urk. 34 S. 13) genügt als Begründung offensichtlich nicht. Es ist indessen zu beachten, dass mit der Verbindungsbusse einerseits die Schnittstellenproblematik zwischen der unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden soll; sie hat insoweit nach Auffassung des Bundesgerichts auch eine generalpräventive Funktion. Die unbedingte Verbindungsgeldstrafe bzw. Busse trägt andererseits dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Sie kommt daher insbesondere in Betracht, wenn dem Täter zusätzlich zur bedingten Grundstrafe ein sofort spürbarer Denktzettel verpasst werden soll; die Verbindungsstrafe hat damit auch eine spezialpräventive Bedeutung. Die Strafkombination darf aber nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen (BGE 134 IV 60 E. 7.3.2). Bestimmt es das Gesetz nicht anders, beträgt der Höchstbetrag einer Busse Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 2 StGB). Bei der Verbindungsbusse nach Art. 42 Abs. 4 StGB ist allerdings zu beachten, dass sich der Anteil der Verbindungsbusse an der gesamten Strafe maximal auf einen Fünftel belaufen darf. Abweichungen von dieser Regel sind jedoch im Bereich tiefer Strafen zulässig, um sicherzustellen, dass der Verbindungsstrafe nicht eine lediglich symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.4.4., BGE 134 IV 1).

- 18 -

E. 2.4.3

Angesichts des vorerwähnten Strafrahmens, unter Würdigung der genannten Strafzumessungsgründe und gestützt auf die obgenannten Eckwerte erscheint eine Geldstrafe von 12 Tagessätzen als dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen.

E. 2.5

Tagessatzhöhe Während sich gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB die Anzahl Tagessätze nach dem Verschulden des Täters bemisst, richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz hat die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 110.– festgelegt, was von der Verteidigung nicht beanstandet wurde. Eine genauere Beurteilung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten könnte aber wegen der dürftig eingereichten Unterlagen (Urk. 46, Urk. 48/1-2) und den schwammigen Auskünften anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 51 S. 2 f.) ohnehin kaum vorgenommen werden.

E. 2.6

Vollzug, Verbindungsbusse und Ersatzfreiheitsstrafe

E. 2.6.1

Zu Recht hat die Vorinstanz dem Beschuldigten hinsichtlich der Geldstrafe den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung der minimalen Probezeit von 2 Jahren gewährt.

E. 2.6.2

Angesichts des Umstandes, dass vorliegend eine Schnittstellenproblematik zwischen unbedingter Busse für Übertretungen und bedingter Geldstrafe für ein Vergehen besteht, erscheint es im vorliegenden Fall angezeigt eine Verbindungsbusse auszufällen wobei deren Höhe bei Fr. 300.– zu belassen ist. Infolgedessen ist die schuldangemessene Anzahl Tagessätze auf 10 zu reduzieren. Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen festzusetzen.

- 19 -

E. 2.7

Fazit Der Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 110.– sowie mit einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 5-7) zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

E. 2.8

Mit der Vorinstanz ist auch die von der Verteidigung geltend gemachte überraschende Stresssituation für den Beschuldigten zu verneinen. Auf die von diesem in der vorinstanzlichen Befragung genannte Dauer des Überholmanövers wird zwar nur mit Vorsicht abzustellen sein – in 30 Sekunden hätte der Beschuldigte mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h rund 666 Meter und mit einer solchen von 100 km/h rund 833 Meter zurückgelegt – doch zeigt seine gefühlsmässige Schätzung, dass sich der Überholvorgang aus seiner Sicht jedenfalls nicht nur in Sekunden abgespielt haben kann. Dazu passt, dass er dem Vorderrichter erklärte, es sei für ihn "nicht unbedingt" ein zügiges Überholmanöver gewesen (Urk. 24 S. 5). Von einer "völlig unerwartet entstandenen Situation, welche unter erforderlicher Berücksichtigung des Vertrauensprinzips in keiner Weise vorhersehbar gewesen ist, Herrn A._____ völlig unvermittelt und überraschend in eine äusserst heikle Situation gebracht hat, wo er plötzlich nicht mehr wusste, wie ihm

geschah" (Urk. 52 S. 6) – wie dies die Verteidigung anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung schilderte – kann gewiss nicht gesprochen werden. So erscheint es keineswegs aussergewöhnlich, dass ein Autofahrer, welcher auf einer kurvigen Strecke zuvor mit vermindertem Tempo gefahren ist, bis zur erlaubten Höchstgeschwindigkeit beschleunigt, sobald er auf eine lange Gerade kommt. Dass der Beschuldigte in dieser Situation "reflexartig und instinktiv" gehandelt habe, indem er den Weg nach vorne wählte und das Überholmanöver fortsetzte, ist nicht nachvollziehbar. Immerhin muss er sein Fahrzeug von den 80 km/h, mit welchen er das Überholmanöver ausführen wollte (Urk. 51 S. 4), noch einmal massiv beschleunigt haben, so dass er schliesslich die gemessene Geschwindigkeit von 111 km/h erreichen konnte.

E. 2.9

Die Argumentation der Verteidigung des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung, wonach das Fehlverhalten des Beschuldigten nicht als grob-fahrlässig bzw. rücksichtslos, sondern nur als möglicherweise suboptimale Reaktion in einer Stresssituation qualifiziert werden könne (Urk. 52 S. 11 f.), ist nicht stichhaltig. Im Zusammenhang mit den von ihm zitierten Bundesgerichtsentschei-

- 14 - den verkennt der Verteidiger sodann, dass bei einem Überholmanöver die Gefahrensituation grundsätzlich durch den Überholenden heraufbeschwört wird, die Situation somit grundlegend anders ist, als wenn ein Tier unvermittelt die Fahrbahn überquert oder ein Fahrzeug überraschend einbiegt.

E. 3

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 4

Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

- 20 -

E. 5

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 5, 6 und 7) wird bestätigt.

E. 6

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Für das Berufungsverfahren wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 9

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (versandt)(übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau,

Abteilung Prävention und Massnahmen, Moosweg 7a, 8501 Frauenfeld, unter Beilage einer Kopie von Urk. 16 – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 21 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 23. August 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. N. Anner Zur Beachtung: Der Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB). Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.